

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der drei Schichten

Erste Schicht - Basisversorgung (GRV/berufsständische Versorgungswerke/„Rürup-Rente“¹)

	Ansparphase	Leistungsphase
Steuer	Sonderausgaben/Altersvorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 EStG In 2025 sind bis zu 100 % vom Höchstbetrag von 29.344 EUR² p. a. – d. h. bis zu 29.344 EUR p. a. – steuerlich abzugsfähig (abzgl. dem AG-Anteil zur GRV). Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der o. g. Höchstbetrag von 29.344 EUR auf 58.688 EUR p. a. - d. h. bis zu 58.688 EUR p. a. sind steuerlich abzugsfähig (abzgl. dem AG-Anteil zur GRV). Spezielles zur „Rürup-Rente“¹ Bitte beachten Sie: Für die steuerliche Abzugsfähigkeit muss bei „Rürup-Renten“¹ mit Zusatzversicherungen (z. B. BU) mind. 50 % des Beitrags in die Altersversorgung fließen.	Sonstige Einkünfte § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG Bei Rentenbeginn in 2025 müssen 83,5 % der Rente versteuert werden (bis 2020 Erhöhung um 2 %-Punkte p. a., ab 2020 um 1 %-Punkt p. a. , ab 2022 um 0,5 % p.a.→ ab 2058 werden 100 % der Rente versteuert). Durch Abzug des steuerpflichtigen Rentenanteils von der Jahresrente wird der steuerfreie Rentenanteil ermittelt. Dieser gilt ab dem Folgejahr des Rentenbeginns und wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben („Kohortenbesteuerung“).
SV	GRV/berufsständische Versorgungswerke Die Beiträge zur GRV werden hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der AG-Anteil ist sozialversicherungsfrei, der AN-Anteil ist sozialversicherungspflichtig. „Rürup-Rente“¹ Die Beiträge werden aus verbeitragtem Entgelt geleistet → sozialversicherungspflichtig.	GRV/berufsständische Versorgungswerke Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner. Der Beitrag und der individuelle Zusatzbeitrag werden hälftig vom Rentner, hälftig von der GRV getragen. Der Beitrag zur Pflegeversicherung muss allein vom Rentner getragen werden. „Rürup-Rente“¹ Leistungen aus der „Rürup-Rente“¹ unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner³.

Zweite Schicht - Zusatzversorgung (betriebliche Altersversorgung/„Riester-Rente“)

		Ansparphase	Leistungsphase
Steuer	SV	Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds § 3 Nr. 63 EStG Beiträge sind bis zu 8 % (7.728 EUR) der aktuellen BBG der Allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Unterstützungskasse, Direktzusage § 11 i. V. m. § 19 EStG Beiträge sind unbegrenzt steuerfrei, da kein zugeflossener Arbeitslohn (Bitte beachten Sie bei UK: eine BU/EU-Absicherung ist nur i. V. m. einer Altersrente zulässig). „Riester-Rente“ privat § 10 a EStG i. V. m. § 79 ff EStG Altersvorsorgebeiträge und die daraus resultierenden Zulagen sind ggf. über den Sonderausgabenabzug⁴ absetzbar. Seit 2008 bis zu 2.100 EUR p. a. „Riester-Rente“ in bAV⁶ § 10 a EStG i. V. m. § 79 ff EStG und § 1 a Abs. 3 BetrAVG Individuelle Versteuerung der Beiträge, jedoch Gewährung der Zulagen und ggf. des Sonderausgabenabzugs (s. o.).	Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds § 22 Nr. 5 EStG Sonstige Einkünfte → volle Besteuerung⁵ Unterstützungskasse, Direktzusage § 11 i. V. m. § 19 Abs. 1 EStG Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit → volle Besteuerung⁵, da zugeflossener Arbeitslohn. „Riester-Rente“ privat § 22 Nr. 5 EStG Sonstige Einkünfte → volle Besteuerung „Riester-Rente“ in bAV⁶ § 22 Nr. 5 EStG Sonstige Einkünfte → volle Besteuerung
		Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds § 1 Abs. 1 Nr. 9 S vEV Beiträge sind bis zu 4 % (3.864 EUR) der aktuellen BBG der Allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Unterstützungskasse, Direktzusage § 14 Abs. 1 SGB IV Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei (bei Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei bis 4 % (3.864 EUR) der BBG der Allgemeinen Rentenversicherung), da kein zugeflossener Arbeitslohn. „Riester-Rente“ privat und „Riester-Rente“ im Rahmen der bAV⁶ Die Beiträge werden aus verbeitragtem Entgelt geleistet → sozialversicherungspflichtig	Direktversicherung, -zusage, Pensionskasse, -fonds, Unterstützungskasse Versorgungsbezüge sind beitragspflichtige Einnahmen gem. § 229 SGB V → Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz der GKV, soweit der Freibetrag i. H. v. 187,25 EUR pro Monat (22.470 EUR bei Kapitalleistungen) überschritten wird. Für Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung volle Beitragspflicht, sofern Bagatellgrenze i. H. v. 187,25 EUR (22.470 EUR bei Kapitalleistungen) überschritten wird. „Riester-Rente“ privat Leistungen aus der „Riester-Rente“ unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner³. „Riester-Rente“ im Rahmen der bAV⁶ Leistungen aus der „Riester-Rente“ im Rahmen der bAV unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner³.

Dritte Schicht - Private Altersversorgung (Kapitallebens-/Rentenversicherungen - konventionell und fondsgebunden)

	Ansparphase	Leistungsphase
Steuer	Beiträge werden aus versteuertem Entgelt geleistet → steuerpflichtig	Rente Ertragsanteilsbesteuerung der Rente § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG abhängig vom Rentenbeginnalter 60 → 22 % 65 → 18 % 67 → 17 % Kapitalleistungen steuerpflichtiger Ertrag = ausgezahlte Summe abzüglich eingezahlter (Hauptversicherungs-) Beiträge Ausnahme: Bei Kapitalleistungen ab vollendetem 62. Lebensjahr und frühestens nach 12 Jahren, ist der Ertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig.
SV	Beiträge werden aus verbeitragtem Entgelt geleistet → sozialversicherungspflichtig	Leistungen aus der privaten Altersversorgung/den privaten Kapitalanlageprodukten unterliegen nicht der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ³ .

Dritte Schicht - Sonstige Vorsorgeverträge (Todesfall-V/selbst. BU-V/steuerbegünst. LV o. RV⁷/Arbeitslosen-V/Kranken- und Pfl.-V/Unfall-V/Haftpflicht-V)

	Ansparphase	Leistungsphase
Steuer	Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 3 a und b i. V. m. § 10 Abs. 4 EStG Bis zu 1.900 EUR/2.800 EUR (Angestellte/Selbstständige) sind als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig ⁸ .	Rente § 22 Nr. 1 a) bb) EStG oder § 55 Abs. 2 EStDV Ertragsanteilsbesteuerung → abhängig vom Rentenbeginnalter (steuerbegünstigte LV/RV - „Altverträge“ ⁷) → abhängig von der Dauer der Rentenzahlung Kapitalleistungen Einkommenssteuerfrei
SV	Private Versicherungen/Kapitalanlageprodukte Beiträge werden aus verbeitragtem Entgelt geleistet → sozialvers.pflichtig	Private Versicherungen/Kapitalanlageprodukte Leistungen aus privaten Versicherungen / Kapitalanlageprodukten unterliegen nicht der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ³ .

¹ Wir verwenden im Rahmen dieser Übersicht die umgangssprachlichen Formulierungen „Rürup-Rente“ und „Riester-Rente“ für eine Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b bzw. § 10 a EStG

² Beiträge zu einer privaten Leibrente zählen wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisvorsorge nach § 10 Abs. 3 EStG zu Vorsorgeaufwendungen. Diese Vorsorgeaufwendungen sind bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), aufgerundet auf einen vollen Betrag in EUR zu berücksichtigen.

³ Sofern der Versorgungsempfänger pflichtversichert in der GKV ist (bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten sind auch die übrigen Einnahmen [Privatrenten, Mieten] beitragspflichtig).

⁴ Dieser Sonderausgabenabzug greift nur, wenn die Steuerermäßigung höher ist als die Zulagen.

⁵ Bei einer Teilkapitalisierung unterliegt der Auszahlungsbetrag ebenfalls voll der Steuer.

⁶ „Riester“ in bAV bei WWK nicht möglich.

⁷ Konventionelle LV oder RV, die vor 2005 abgeschlossen wurden; sog. „Altverträge“.

⁸ Dieser Betrag ist i. d. R. jedoch bereits durch die GKV-Beiträge ausgeschöpft.